THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/6225
24.08.2022

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Höcke und Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Sparkassenangelegenheiten in Thüringen - eigener oder übertragener Wirkungskreis von kreisfeien Städten und Landkreisen

Den Fraktionen und Kreistagsmitgliedern im Kreistag des Landkreises Eichsfeld wurde durch die Seiten 25 und 26 der am 29. Juni 2022 vom Kreistag beschlossenen Niederschrift über die Kreistagssitzung vom 6. April 2022 mitgeteilt, dass zu dem unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) 15.3 behandelten Antrag 22/226 der AfD-Kreistagsfraktion wegen Hinwirkung auf Offenlegung von als Vorstandsgehältern zugesagten Leistungen an einzelne Vorstandsmitglieder der Kreissparkasse Eichsfeld nach § 16 Abs. 7 des Thüringer Sparkassengesetzes (ThürSpKG) vom Landrat bekannt gegeben wurde, "dass die Vorstandsmitglieder der Kreissparkasse, die bis 2021 ihre Verträge geschlossen haben, nicht verpflichtet sind, eine entsprechende Offenlegung vorzunehmen. Dies kann weder der Träger, noch der Verwaltungsrat der Sparkasse von den Vorstandsmitgliedern einfordern".

Ferner weist der Landrat in seinen Ausführungen die Kreistagsmitglieder darauf hin, "dass es sich hierbei erneut um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises handelt, die der Landrat nach § 107 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 88 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in eigener Zuständigkeit erledige. Der Kreistag beschließe lediglich über die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises und habe diesbezüglich keine Zuständigkeit. Sollte dennoch dem Beschluss zugestimmt werden, würde er den Vollzug des Beschlusses sofort aussetzen und damit das Beanstandungsverfahren einleiten...".

Diese Ausführungen des Landrates haben das Abstimmungsverhalten der Kreistagsmitglieder nachhaltig beeinflusst.

Wie der Landesregierung bekannt ist, hat bereits der Bayerische Verfassungsgerichtshof am 23. September 1985 (Az. Vf. 8-VII-82) entschieden, dass zwar weder eine Landesverfassung noch landesrechtliche Vorschriften die Errichtung und den Betrieb von Sparkassen bei der Aufzählung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der kreisfreien Städte und Landkreise erwähnt sind. Das schließt aber die Annahme nicht aus, das Sparkassenwesen zu den Angelegenheiten der kreisfreien Städte und Landkreise zu rechnen, die sie im Rahmen der Gesetze in Selbstverwaltung wahrnehmen dürfen. Das Sparkassenrecht hebt sich allerdings durch seine nicht unerhebliche Eigenständigkeit ab.

Die Sparkassen in Thüringen sind selbstständige juristische Personen mit eigenen Organen. Die Vorschrift des § 71 Abs. 4 ThürKO schließt nur die Gründung von Bankunternehmen durch die (kreisangehörigen) Gemeinden (und Städte) aus, wobei es für das öffentliche Sparkassenwesen bei den besonderen Vorschriften verbleibt. Hierzu regelt § 1 Abs. 1 ThürSpKG, dass die Sparkassen Einrichtungen der Landkreise oder der kreisfreien Städte, als gemeinschaftliche Einrichtungen (Gemeinschaftssparkassen) oder als Einrich-

Druck: Thüringer Landtag, 31. August 2022

tungen von ihnen gebildeter kommunaler Zweckverbände (Zweckverbandssparkassen) rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind. Gleichwohl handelt es sich damit unter dem Blickwinkel von Artikel 91 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen bei den sparkassenrechtlichen Vorschriften um Gesetze, die Inhalt und Umfang des Selbstverwaltungsrechtes der kreisfreien Städte und Landkreise in Thüringen als Gewährträger von Sparkassen bestimmen. Trotz einer gewissen Verselbständigung des Sparkassenrechts geht es somit um eine Betätigung der kreisfreien Städte und Landkreise in Thüringen, wenn sie als Gewährträger Sparkassen errichten und betreiben.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 ThürKO oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die kreisfreien Städte und Landkreise in Thüringen und das Thüringer Finanzministerium nach § 24 ThürSpKG Sparkassenaufsichtsbehörde.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/3582** vom 7. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. August 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:
Der aktuelle Musterdienstvertrag des Sparkassen- und Giroverbands Hessen-Thüringen für Vorstandsmitglieder Thüringer Sparkassen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 ThürSpkG beinhaltet eine Bestimmung, mit der das jeweilige Vorstandsmitglied der Offenlegung seiner Bezüge gemäß § 16 Abs. 7 ThürSpkG zustimmt. Dieser Musterdienstvertrag kommt für diejenigen Vorstandsmitglieder von Thüringer Sparkassen zur Anwendung, die nach Inkrafttreten des aktuellen Vergütungserlasses der Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ThürSpkG zum 1. März 2021 erstmals als Vorstandsmitglied angestellt werden.

Diese Regelung hat der Landrat laut der von den Fragestellern erwähnten Niederschrift auch in der genannten Kreistagssitzung angesprochen.

1. Wird das Sparkassenwesen der kreisfreien Städte und Landkreise in Thüringen nach Rechtsauffassung der Landesregierung ihrem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet und wenn ja, seit wann und aus welchem Rechtsgrund?

   Antwort:
   Aus der von den Fragestellern benannten Niederschrift der Kreistagssitzung ergibt sich, dass sich die Aussage des Landrats zum Wirkungskreis auf den konkreten Antrag der Fraktion der AfD bezieht. Eine Aussage zum Sparkassenwesen findet sich in der Niederschrift nicht. Der Antrag der Fraktion der AfD beinhaltet kein Hinwirken im Sinne des § 16 Abs. 7 ThürSpkG - auch wenn er sich auf diese Norm beruft. Vielmehr hat er eine Veröffentlichung durch den Kreistag zum Gegenstand.

   Insoweit wird die Frage 1 abstrakt beantwortet:

   Die Errichtung von Sparkassen ist Angelegenheit der kommunalen Träger im eigenen Wirkungskreis (vergleiche § 1 Abs. 1 und 2 ThürSpkG). In der Gesetzesbegründung (Drucksache 1/3365) heißt es: "Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß das Sparkassenwesen […] zum traditionellen Kernbestand der kommunalen Wirtschaftsverwaltung gehört. Damit wird es von der institutionellen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes erfaßt."

2. Unterliegt die Kreissparkasse Eichsfeld nach Frage 1 hierbei gesonderten Regelungen und wenn ja, welchen und warum?

   Antwort:
   Das Thüringer Sparkassengesetz gilt für alle Thüringer Sparkassen.

3. Wurde nach Auffassung der Landesregierung das Abstimmungsverhalten der Kreistagsmitglieder nach der Aussage des Landrates zu § 16 Abs. 7 ThürSpKG beeinflusst?

   Antwort:
   Der Landesregierung liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor. Das Thüringer Landesverwaltungsamt als die für den Landkreis Eichsfeld zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat ergänzend mitgeteilt, dass eine dortige Befassung mit dem Sachverhalt der vorliegenden Kleinen Anfrage bisher nicht erfolgte.

4. Wie bewertet die Landesregierung dann mögliche Falschaussagen eines Landrates auf die Rechtsfindung in Thüringen?

   Antwort:
   Eine Falschaussage liegt in dem der Kleinen Anfrage zugrunde liegenden Sachverhalt offenkundig nicht vor. Falschaussagen im juristischen Sinne setzen unter anderem voraus, dass es sich um Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle handelt (vergleiche § 160 in Verbindung mit §§ 153 ff. Strafgesetzbuch).

   Wie die Einschätzung eines Landrats zur Rechtswidrigkeit einer Entscheidung des Kreistags zu bewerten ist, zeigt sich aus Sicht der Landesregierung vor allem in dem Beanstandungsverfahren nach § 113 ThürKO. Hält der Landrat eine Entscheidung des Kreistags für rechtswidrig, so hat er nach § 113 ThürKO ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Kreistag zu beanstanden. Verbleibt der Kreistag bei seiner Entscheidung, so hat der Landrat unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Landkreis Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

5. Seit wann und wie besteht in Thüringen für Gewährträger einer Sparkasse eine jährliche Offenlegungspflicht von Bezügen der Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 7 ThürSpKG und wie wird diese begründet?

   Antwort:
   Die Ergänzung des § 16 ThürSpkG um den Absatz 7 erfolgte im Jahr 2019 durch den Thüringer Landtag als Gesetzgeber aufgrund einer Initiative aus seiner Mitte.

   Weiterhin wird unter Verweis auf die Antwort der Landesregierung (Drucksache 7/1615) zur Frage 2 der Kleinen Anfrage 7/1061 von einem der beiden aktuellen Fragesteller erneut darauf hingewiesen, dass die Gewährträgerschaft im Jahr 2005 durch die Trägerschaft abgelöst wurde.

6. Welche Sanktionen sind bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflicht nach § 16 Abs. 7 ThürSpKG von welcher Landesbehörde gegen welchen Gewährträger von öffentlichen Sparkassen in Thüringen wann und in welcher Form ergangen (bitte seit dem Jahr 1994 mit Benennung des jeweiligen Rechtsgrundes und getrennt nach Jahren aufführen)?

   Antwort:
   Der im parlamentarischen Verfahren eingefügte § 16 Abs. 7 ThürSpkG sieht keine Offenlegungspflicht vor, sondern lediglich ein Hinwirken des beziehungsweise der Träger. Mangels Offenlegungspflicht kann gegen diese auch nicht verstoßen werden.

Taubert
Ministerin